

1. Das Unternehmen

Sich selbständig machen bzw. das Gründen eines Unternehmens verlangt neben einer Vielzahl von Überlegungen über die Finanzierung, den Standort, Verwaltung, Marketing usw. auch eine Reihe von grundsätzlichen rechtlichen Entscheidungen, die die Zukunft des Unternehmens wesentlich bestimmen.

Auch eine Reihe von Formalitäten ist zu erfüllen, insbesondere muss der Existenzgründer sein Unternehmen bei einer Reihe von Stellen anmelden.

Dazu gehört zunächst die Gewerbeanmeldung/Einholung einer Genehmigung beim Gewerbeamt der Gemeinde. Jede Beschäftigung, auch eine Nebenbeschäftigung, die eine Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht darstellt, ist anzumelden. Ausnahme bilden lediglich die freiberuflichen Tätigkeiten. Zu den freien Berufen gehören hauptsächlich Ärzte, Anwälte, Steuerberater, Architekten, Journalisten, Künstler, Schriftsteller, Lehrer, Erzieher usw.

Übt man keinen dieser freien Berufe aus, dann ist eine Gewerbeanmeldung unumgänglich.

Aufgrund der Anmeldung informiert das Gewerbeamt das Finanzamt, die Berufsgenossenschaft, Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer und Handelsregister.

Unabhängig davon sollte mit diesen Stellen auch direkt Kontakt aufgenommen werden.

Mit Ausnahme der Handwerke werden alle angemeldeten Gewerbetreibenden automatisch Mitglieder der Industrie- und Handelskammer (IHK), und werden auch gleichzeitig beitragspflichtig (www.muenchen.ihk.de oder www.berlin.ihk24.de mit vielen nützlichen Hinweisen und Tips).

Das Finanzamt teilt dem Unternehmer eine Steuernummer zu, aufgrund derer die Einkommenssteuervorauszahlungen, die Einkommenssteuererklärung, sowie auch die Umsatzsteuerzahlungen bzw. Umsatzsteuererklärungen vorgeschrieben werden.

Kleinunternehmer mit einem Umsatz von max. 17.500,- EURO im Vorjahr und im laufenden voraussichtlich nicht mehr als 50.000,- EURO sind nicht umsatzsteuerpflichtig. Er kann aber einen Verzicht auf die Befreiung erklären, dieser bindet ihn aber für 5 Jahre.

Wer beabsichtigt, Arbeitnehmer zu beschäftigen, muss natürlich sein Unternehmen auch beim Arbeitsamt anmelden, damit ihm eine Betriebsnummer zugeteilt wird, gleichzeitig ist auch die Anmeldung der Arbeitnehmer bei der Krankenkasse notwendig.

Wer Kaufmann ist, oder eine Gesellschaft gründet, muss sich im Handelsregister/Partnerschaftsregister eintragen lassen.

Der Kaufmannsbegriff

Nicht jeder der selbständig ist, ist Kaufmann. Grundsätzlich sind Gewerbetreibende jedoch automatisch Kaufleute, außer das Unternehmen erfordert nicht einen „nach Art oder Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb“. D.h. ein kleines überschaubares Unternehmen ist in der Regel kein Kaufmann.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, sich auch als Kleinunternehmen im Handelsregister eintragen zu lassen. Damit wird der Einzelunternehmer zum Kaufmann.

Die Gesellschaften OHG, KG, GesmbH und AG sind von Gesetz wegen immer Kaufleute.

Die Kaufmannseigenschaft hat verschiedenste Konsequenzen, die einerseits in strengerer rechtlicher Beurteilung der Rechtshandlungen des Kaufmannes bestehen,

dem Kaufmann aber auch eine Reihe von zusätzlichen Handlungen vorschreiben, wie etwa wie Offenlegung der Firma, des Sitzes bzw. der Registernummer auf den Geschäftspapieren, die Buchführungspflicht usw.

Wahl der Rechtsform

Es besteht die Möglichkeit, ein Unternehmen in Form eines Einzelunternehmers, in Form einer Personengesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft zu führen.

Die Kenntnis der möglichen Rechtsformen ist nicht nur für die Gründung einer Gesellschaft wichtig, sondern auch bei jedem Vertrag den man abschließt, sollte man wissen, wer (welche Rechtspersönlichkeit) der Vertragspartner tatsächlich ist, bzw. für wen der den Vertrag Unterzeichnende tatsächlich einschreitet.

In der Praxis ist die mangelnde Aufklärung über die Identität des Vertragspartners ein häufiger Streitansatz bzw. auch ein häufiges vor den Gerichten ausgetragene Thema, das nicht selten trotz grundsätzlich berechtigter Ansprüche zum Prozessverlust führt. Dies obwohl es gesetzlich vorgeschrieben ist, dass der Firmenwortlaut immer exakt wiedergegeben wird, und wo eine Eintragung im Handelsregister fehlt, ist immer der bürgerliche Namen anzuführen. Die zusätzliche Verwendung einer Geschäftsbezeichnung ist aber zulässig.

Hinweis: Frage bei einem Vertragsabschluß immer, für wen der Verhandlungspartner einschreitet, und halten sie dies auch im Vertrag fest. Stellen sie dabei sicher, dass die als Vertragspartner bezeichnete Person tatsächlich eine handlungsfähige Rechtspersönlichkeit darstellt.

mögliche Rechtsformen

a) Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GBR)

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts liegt bereits dann vor, wenn mindestens zwei Personen ein wirtschaftliches Projekt gemeinsam planen. Dies können zwei Freunde sein, die gemeinsam ein Computerspiel programmieren, eine Musikgruppe, oder auch mehrere Bauunternehmen, die gemeinsam ein Bauprojekt durchzuführen beabsichtigen.

Bei der GBR haftet jeder Gesellschafter voll für sämtliche Schulden der Gesellschaft. Wenn nichts anderes vereinbart ist müssen alle Gesellschafter die Gesellschaft gemeinsam vertreten, und sind gemeinsam zur Geschäftsführung befugt.

Die GBR hat für sich selbst keine Rechtspersönlichkeit, sie kann nicht im Handelsregister eingetragen werden. Lt. Urteil des BGH vom 29.1.2001 kann die GBR selbst Träger von Rechten und Pflichten sein. Ein Urteil gegen eine GBR wirkt daher auch gegen alle Gesellschafter.

b) die offene Handelsgesellschaft (OHG)

Die OHG ist eine Personengesellschaft. Die Gründung einer OHG ist nur möglich, wenn ein kaufmännisches Unternehmen geführt wird, d.h. Freiberufler können keine OHG gründen, ebenso wenig wie Kleinunternehmen.

Bei der OHG haftet jeder Gesellschafter voll für sämtliche Schulden der Gesellschaft, und jeder Gesellschafter hat volle Vertretungsmacht.

c) die Kommanditgesellschaft (KG)

Eine Abwandlung der OHG ist die Kommanditgesellschaft, die sich aus mindestens einem Komplementär und einem Kommanditisten zusammensetzt. Der Komplementär ist persönlich unbeschränkt haftender Gesellschafter, für ihn gilt dasselbe wie für die OHG Gesellschafter.

Der Kommanditist ist Gesellschafter ohne persönliche Haftung, d.h. er haftet nur bis zur Höhe seiner Einlage.

Die Geschäftsführung der KG liegt ausschließlich beim Komplementär.

d) Die Partnerschaftsgesellschaft

Die Partnerschaftsgesellschaft kann nur von Ausübenden freier Berufe gegründet werden. Da diese keine OHG gründen können, wurde für die freien Berufe diese Gesellschaftsform geschaffen.

Vertretungsbefugt bei der Partnerschaftsgesellschaft sind alle Gesellschafter, ebenso haften die Gesellschafter grundsätzlich persönlich und unbeschränkt. Der Vorteil ist, dass aufgrund der neueren Gesetzeslage die persönliche Haftung der Partner für berufliche Fehlleistungen auf den Partner beschränkt ist, der für die Leistung verantwortlich ist.

e) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH ist eine juristische Person, mit begrenzter Haftung. Die Gesellschafter der GmbH tätigen eine Einlage, wobei das Mindestkapital EURO 25.000,-- betragen muss. Dieser Betrag ist von den Gesellschaftern in die Gesellschaft einzulegen, eine darüber hinausgehende Haftung besteht nicht.

Allerdings bestehen sehr strenge Vorschriften bei der Verwaltung und Führung der Gesellschaft, sodass Fehler, insbesondere Fehler der Geschäftsführer dennoch zu persönlichen Haftungen führen können.

Vertretungsbefugt bei der GmbH sind ausschließlich die Geschäftsführer.

Seit 2008 gibt es auch die „Ein Euro GmbH“ die in zwei Stufen errichtet wird. Nach der Gründung wird die Gesellschaft als „UG“ (Unternehmergesellschaft) im Handelsregister eingetragen. In der Folge muss die Gesellschaft ihr Stammkapital ansparen und zwar pro Jahr mindestens 25% des Bilanzgewinns. Wenn das Stammkapital in der Höhe von 25.000,- € erreicht wurde, kann die Gesellschaft erst als GmbH im Handelsregister eingetragen werden.

f) die (kleine) Aktiengesellschaft (AG)

Die Formalismen bei der Gründung einer AG sind noch höher als bei der GmbH. Die Gesellschafter AG sind nunmehr Aktionäre, die noch geringere Kontrollrechte und Mitbestimmungsrechte als die Gesellschafter der GmbH haben.

Mindestkapital für die Gründung einer kleinen Aktiengesellschaft sind EURO 50.000,-
-.

Vertreten wird die Aktiengesellschaft durch den Vorstand, diese wird durch einen eigenen Aufsichtsrat kontrolliert.

g) die „EU Gesellschaften“ EWIF und SE:

Die „Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung“ (EWIV) ist eine Vereinigung von zumindest zwei Unternehmen die ihren Sitz in zwei unterschiedlichen Mitgliedsstaaten der EU haben. Sie soll lediglich die Tätigkeit der Gesellschafter erleichtern und darf daher selbst keine Leitungs- oder Kontrollmacht innehaben. Die rechtliche Struktur gleicht am ehesten jener der OHG.

Die „Europäische Gesellschaft“ (Societas Europaea – SE) ist die Vereinigung von zwei oder mehreren AGs die ihren Sitz in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten haben. Für die SE sind die Bestimmungen der AG anzuwenden. Mindeststammkapital sind 120.000,- €.

2. KNOW HOW UND IDEENSCHUTZ

Oftmals beruht ein ganzes Unternehmen im wesentlichen auf einer einzigen Idee oder einem Konzept, etwa einem Videospiele basierend auf einer bestimmten Story, dem Vertrieb von Tonträgern mit Songs einer bekannten Band, dem Verkauf von gefärbten, koffein- und kohlesäurehaltigen Getränken als Energydrink usw.

Aber auch dort, wo nicht nur die Verwirklichung einer Idee auf dem Markt verwertet werden soll, sondern auch handfeste Produkte angeboten werden, ist mit dem Vertrieb und der Vermarktung dieser Produkte oft eine Menge an Kreativität, und Know-how verbunden. Dies beginnt bei der Kreation eines Namens für das Produkt, eines Namens für die Firma, der Gestaltung des Firmenlogos, der Gestaltung der Verpackung, der Werbung und geht bis zur Kenntnis von Produktionsabläufen, Kenntnis von Kundenkarteien usw.

Gemeinsam ist all diesen „geistigen Elementen“, dass sie relativ schnell und einfach vervielfältigt und nachgemacht werden können.

So kann man sich mit dem Vertrieb von Raubpressungen neuer auf dem Markt angebotener AudioCDs oder CD-Roms eine goldene Nase verdienen, da man sich ja die Entwicklungskosten, Produktionskosten erspart, und auch an die diversen Rechteinhaber keine Tantiemen abliefern muss. Daher kann man auch billiger verkaufen als der berechnigte Verlag.

Man könnte aber auch braun gefärbtes Wasser in roten Dosen mit der Aufschrift Coca Cola verkaufen, und damit eine Vielzahl an Leuten zum Erwerb dieser Dosen verleiten, da diese davon ausgehen, dass drin ist was drauf steht. Damit spart man sich auch eine Menge Werbung.

Es gibt also eine Vielzahl von Möglichkeiten, wie man den Ruf, die Leistung von Unternehmen und einzelnen Personen ausbeuten könnte. Aus diesem Grunde gibt es eine Reihe von rechtlichen Bereichen, die derartige Vorgehensweisen zu verhindern sollen.

a) Das Patentrecht:

Patente sind technische Neuentwicklungen die geschäftlich verwertet werden können. Diese sind beim Patentamt anzumelden, erst dann beginnt der Schutz. Eine Anmeldung ist für alle Länder einzeln notwendig. Lediglich für das Gebiet der EU-Länder inkl. Schweiz wird in Form des Europapatentes die einheitliche Anmeldung angeboten. Max. Schutzdauer 20 Jahre.

Wichtig ist, dass nur absolute Weltneuheiten zum Patent angemeldet werden können. Dies bedeutet, dass das Patent vor der Anmeldung nirgendwo veröffentlicht oder gebraucht worden sein darf.

Zur Anmeldung des Patentbesitzes beim Patentamt bedarf es einer Patentbeschreibung, die das Patent bis ins kleinste Detail wiedergibt, sodass anhand der Beschreibung Funktion und Zusammensetzung des Patentbesitzes eindeutig erkennbar sind. Der Patentbeschreibung kommt insoweit große Bedeutung zu, als sie den Maßstab dafür bildet, was patentiert und in welchem Umfang das Patent erteilt wird. Es empfiehlt sich daher in vielen Fällen die Hinzuziehung eines Patentanwaltes. Infos unter www.dpma.de.

b) Gebrauchsmusterschutz:

Auch das Gebrauchsmuster ist eine technische Erfindung die neu sein muss, und ein gewisses Maß an erfinderischer Leistung aufweist. Die erfinderische Leistung braucht dabei nicht die Höhe erreichen, die bei Patenten erforderlich ist.

Beim Gebrauchsmuster wird im Unterschied zum Patent nicht überprüft, ob die Erfindung tatsächlich neu ist, ebenso wenig wird die Erfindungshöhe überprüft. Dadurch kann der Gebrauchsmusterschutz schneller und kostengünstiger erlangt werden, bietet aber auch weit weniger Rechtssicherheit als eine Patentanmeldung. Schutzdauer 3 J. und kann auf max. 10 J. verlängert werden.

Mit der Anmeldung des Gebrauchsmusters hat der Anmelder ein Jahr lang das Recht dieselbe Erfindung patentieren zu lassen, und behält dabei weltweit das Prioritätsrecht.

c) Geschmacksmusterschutz:

Ein Design, das für auf den Markt verwertete Produkte immer wieder verwendet werden soll, kann beim Patentamt als Geschmacksmuster angemeldet werden, wenn dem Design eine gewisse selbständige schöpferische Leistung zukommt. Inhalt dieses Schutzes sind gewerbliche Muster und Modelle.

Geschützt wird dabei nur Design, das in Fachkreisen seit nicht mehr als sechs Monaten bekannt ist. Max. Schutzdauer 25 J.

d) Urheberrechtsschutz:

Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst sind dann, wenn sie persönliche geistige Schöpfungen darstellen, nach dem Urheberrecht geschützt. Auch Computerprogramme gehören (eingereiht bei den Sprachwerken) zu den geschützten Werken des Urheberrechtes.

e) Schutz des Datenbankherstellers:

Danach sind Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind, geschützt, wenn die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung ihrer Art oder dem Umfang nach eine wesentliche Investition erfordert (geregelt im UrhG).

Datenbankhersteller ist derjenige, der diese Investitionen vorgenommen hat.

So hat der BGH festgestellt, dass es sich bei den von der DeTeMedien hergestellten Telefonbüchern um Datenbanken im Sinne der Datenbankrichtlinie handelt. Unternehmen, die Telefonverzeichnisse auf CD-Rom anbieten, benötigen daher für die Übernahme der Teilnehmerdaten aus den amtlichen Telefonbüchern eine Lizenz der DeTeMedien.

f) Markenschutz:

Marken sind Kennzeichnungen für Waren, Unternehmen und Dienstleistungen, die dazu dienen, die Firma oder deren Produkt gegenüber dem Konkurrenten abzuheben. Eine Marke kann sein ein Name, ein Wort, eine Zahlen- oder Buchstabenkombination, Hörzeichen, 2 oder 3 dimensionale Zeichen, Form einer Ware ihre Aufmachung einschließlich Farben usw. Schutzdauer 10 J. kann aber immer wieder um weitere 10 J. verlängert werden.

Marken müssen beim Patentamt angemeldet werden, und können für einzelne Länder, oder aber auch als Gemeinschaftsmarke (EU-Marke), registriert werden.

Marken dienen in erster Linie dazu, ähnliche Produkte unterscheidbar zu machen, weshalb ihr Schutz auch für bestimmte Klassen einzutragen ist.

Die Registrierung schützt daher nur gegen die Verwendung von ähnlichen oder gleichen Kennzeichnungen für ähnliche oder gleiche Produkte.

Gemäß dem Markenschutzgesetz sind auch Titel von Werken geschützt. Dazu gehören auch Titel von Computerprogrammen (z.B. „Power Point“).

g) Persönlichkeitsrechte

- **Namenschutz**

In engem Zusammenhang mit dem Markenschutz steht auch der Schutz des Namens, der jedoch nicht auf den geschäftlichen Verkehr beschränkt ist. Danach kann jeder Unterlassung verlangen, wer durch die unbefugte Verwendung seines Namens durch andere in seinen Interessen verletzt wurde, oder wenn ihm das Recht zur Verwendung seines Namens streitig gemacht wird.

Mit diesem Recht aber auch mit dem Markenrecht kann man z.T. der Problematik des „Domain Grabbing“ beikommen. Wer eine eingetragene und verwendete Marke besitzt oder wer unter einer bestimmten Firmenbezeichnung eindeutig erkennbar ist, kann dies demjenigen, der plötzlich im Internet unter dieser Adresse firmiert, dies untersagen.

Hat der Verletzer diese Domain lediglich zum Zweck erworben, um sie in der Folge an das unter diesem Namen auftretende Unternehmen zu veräußern, so kann u.U. die Löschung aufgrund des Wettbewerbsrechts wegen Sittenwidrigkeit verlangt werden.

- **Recht auf Ehre**

Neben dem strafrechtlichen Beleidigungstatbeständen (§§ 186, 187 StGB), ist auch die Verletzung der Ehre und auch der wirtschaftliche Ruf zivilrechtlich relevant.

Dazu gehört:

- Verbreiten wahrer Tatsachen (Verletzung der Anonymität, Privatheit, besonderes Geheimhaltungsbedürfnis)
- Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen
- Verzerrung des Persönlichkeitsbildes (unvollständige oder einseitige Darstellung)
- Beleidigungen
- Kreditgefährdung
- Recht am Unternehmen (z.B. gewerbeschädigende Äußerungen)

- **Recht am eigenen Bild**

Ohne Zustimmung des Abgebildeten dürfen Bilder nicht veröffentlicht werden. Bis 10 Jahre nach seinem Tod, bedarf die Veröffentlichung noch der Zustimmung der Erben.

Ausnahmen sind:

- Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte,
- Bildnisse bei denen die Personen nur Beiwerk zu einer Landschaft sind,
- Bilder von Versammlungen usw.
- Bilder deren Veröffentlichung einem höheren Zweck der Kunst dient.

Auch diese Ausnahmen sind nur anwendbar, wenn ihnen nicht ein höheres Interesse der Abgebildeten entgegensteht.

z.B. die fälschliche Bezeichnung als Mörder usw.

- **Recht am gesprochenen Wort**

Rechtswidrig ist die Verwertung rechtswidrig abgehörter Gespräche (§ 201 StGB)

h) Wettbewerbsrecht:

Das Wettbewerbsrecht verbietet generell unlautere Wettbewerbshandlungen (§ 3 UWG). Dazu gehört etwa die Irreführung von Kunden über die Art des Produktes, Verbreiten unwahrer oder nachteiliger Angaben über ein Konkurrenzunternehmen, Ausschreiben von Lockangeboten, Ausbeuten des Rufs und der Leistungen anderer Unternehmen, Bestechen von Dienstnehmern des Konkurrenzunternehmens usw. Verboten ist auch die unzumutbare Belästigung, dazu gehört das allgemeine Verbot der Kontaktaufnahme über Fax, e-Mail, SMS usw. außer es wurde vorher ausdrücklich eine Einwilligung gegeben.

Für die E-Mail Werbung gibt es eine Ausnahme, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen (§ 7 Abs. 3 UWG):

- der Unternehmer muss die Adresse im Zusammenhang mit einem Verkauf erhalten haben;
- er muss die Adresse zur Direktwerbung für eigene ähnliche Waren od. Dienstleistungen verwenden;
- der Kunde darf der Werbung nicht widersprochen haben;
- der Kunde bei Ermittlung der Adresse klar auf sein Widerspruchsrecht hingewiesen wurde.

Nach dem UWG sind sachfremde Metatags rechtswidrig, ebenso wie die unberechtigte Verwendung markenrechtlicher Begriffe als Metatags. Als sittenwidrig i.S. des UWG werden auch Exit Popups angesehen.

3. EINZELNE RECHTSFRAGEN IM INTERNET

Das Internet als neues Medium hat, wie dies bei Medien üblich ist, grundsätzlich nicht neue Inhalte geschaffen, sondern bekannte Inhalte neu präsentiert. Dazu gehört etwa, dass Informations- und Datenmengen in größerer Geschwindigkeit und größeren Mengen übertragen werden können, ebenso wie die Kommunikation nunmehr über weite Entfernungen in unterschiedlichsten Darstellungsformen möglich ist.

Dieser grundsätzlich positive Effekt, hat natürlich auch seine Nachteile. So können über den Weg des Internets anonym und schwer verfolgbar rechtswidrige Inhalte(Kinderpornographie, Nazipropaganda, usw.) übermittelt, angeboten und verkauft werden. Es kann über Internet in die Computer oder Netzwerke anderer Internetteilnehmer eingestiegen werden, Daten können gestohlen, verändert oder sogar zerstört werden. User IDs und Passwörter des Benutzers einer Online Datenbank können abgefangen werden, um damit vom Absender nie beabsichtigte Verträge zu schließen.

Häufig ist dabei festzustellen, dass die rechtliche Beurteilung solcher Sachverhalte genau die Selbe ist, wie wenn sie nicht im Internet geschehen würde. Ein Betrug über Internet wird rechtlich genau so behandelt wie ein Betrug der ohne Zuhilfenahme eines Computers verwirklicht wurde.

Einem Vertrag für dessen Abschluss der Abschlusswille fehlt, mangelt es an den Voraussetzungen, und kann daher nicht zustande kommen, unabhängig davon, ob die Vertragsgespräche persönlich, telefonisch oder über Internet abgewickelt wurden.

Auf gewisse Besonderheiten sollte jedoch geachtet werden, und hat das Internet eine Reihe von Eigenheiten, die es notwendig erscheinen ließen, zum Teil sogar eigene rechtliche Grundlagen zu schaffen.

1. e-commerce:

a. Die Signatur

Häufig wird ein Vertrag in der Form geschlossen, dass jemand seine Unterschrift auf einem dafür vorgesehenen Formblatt abgibt, oder der Vertrag durch unmittelbare Ausübung der wechselseitigen Vertragsverpflichtungen perfekt gemacht wird (der Verkäufer übergibt die Ware, der Käufer bezahlt).

Beides ist im Internet nur bedingt möglich. Die Übergabe von Waren ist nur dort möglich, wo es sich um übertragbare Daten handelt, und die unmittelbare Bezahlung ist dann denkbar, wenn dem Kunden ein Kredit (etwa von einem Dritten wie z.B.

einem Kreditkartenunternehmen) eingeräumt wurde, oder eine Vorauszahlung bereits erfolgt ist.

Auch eine Originalunterschrift kann im Wege des Internet nicht abgegeben werden. Unabhängig davon, kann selbstverständlich eine rechtsverbindliche Erklärung auch über Internet/e-mail usw. übermittelt werden, ein Vertrag, für den nicht besondere Formerfordernisse bestehen kann daher problemlos geschlossen werden.

Der Empfänger einer Erklärung hat jedoch nicht die Sicherheit, dass diese tatsächlich von dem stammt, der sich als Absender bezeichnet, oder dass der Vertragspartner tatsächlich der ist, für den er sich ausgibt.

Darüber hinaus sehen manche gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich eigenhändige Unterschriften vor. Dies war im Internet grundsätzlich nicht möglich. Aufgrund der EU Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen wurde das Signaturgesetz zusammen mit der Signaturverordnung erlassen.

Grundsätzlich ist es damit möglich die Unterschrift durch eine elektronische (digitale) Signatur zu ersetzen. Dies funktioniert in der Regel derart, dass der Absender seine Nachricht mit einem privaten Schlüssel kodiert, der dann beim Empfänger mit einem öffentlichen Schlüssel decodiert wird (asymmetrische Verschlüsselung).

Aber auch dieses Verschlüsselung kann nicht sicher stellen, dass die verwendeten Schlüssel einer bestimmten Person zuzuordnen sind. Um dieses Zuordnungsrisiko zu minimieren, muss die Zuordnung des Schlüsselpaares zu einer Person von jemandem bezeugt werden, zu dem beide Parteien Vertrauen haben.

Dies ist eine sogenannte Zertifizierungsstelle, die die Zuordnung eines öffentlichen Schlüssels zu einer bestimmten Person sicher stellt und damit garantiert, dass eine bestimmte Person die ist, die sie zu sein behauptet.

Gem. dem Gesetz zur digitalen Signatur ist der Betrieb einer Zertifizierungsstelle genehmigungspflichtig, und ist diese Genehmigung bei Zweifeln an der

Zuverlässigkeit des Antragstellers, fehlendem Nachweis der Fachkunde usw. zu versagen.

b) Wichtige Verhaltensvorschriften im e-commerce

Die Informations- und Verhaltenspflichten des kommerziellen Anbieters sind im Teledienstegesetz (§§ 6 und 7 TDG) sowie in den §§ 312 b – 312 f BGB.

- Jeder hat im elektronischen Verkehr folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig bereit zu halten:
 - Namen oder Firma,
 - Adresse,
 - Kontaktmöglichkeit, sowie elektronische Postadresse
 - Handelsregister und Handelsregisternummer soweit vorhanden,
 - Soweit die Tätigkeit einer behördlichen Aufsicht unterliegt, die zuständige Aufsichtsbehörde
 - soweit gewerbrechtliche oder berufsrechtliche Vorschriften bestehen ist die Kammer oder der Berufsverband, die Berufsbezeichnung, und den Mitgliedsstaat in dem diese verliehen wurde.
 - Hinweis auf die bestehenden gewerbe- oder berufsrechtlichen Vorschriften und der Zugang zu diesen,
 - bei Tätigkeiten die der Mehrwertsteuer unterliegen, die Identifikationsnummer.
 - Angegebene Preise müssen klar und eindeutig sein, und es muss angegeben werden, ob Steuern und Versandkosten darin enthalten sind.

Für kommerzielle Kommunikation ist folgendes vorgeschrieben:

- Kommerzielle Kommunikation muss klar als solche zu erkennen sein;
- Der Auftraggeber der kommerziellen Kommunikation ist anzugeben,
- Zugaben und Geschenke zum Zweck der Absatzförderung sind als solche erkennbar darzustellen,
- Preisausschreiben und Gewinnspiele sind als solche erkennbar darzustellen

Bei Verträgen müssen vor Vertragsabschluss folgende Angaben gemacht werden:

- die Schritte, die zum Vertragsabschluss führen,
- Angaben gemacht werden, ob der Vertragstext vom Anbieter gespeichert wird und ob er zugänglich gemacht wird;
- Mittel zur Erkennung und Beseitigung von Eingabefehlern;
- die für den Vertragsabschluss zur Verfügung stehenden Sprachen .

Außerdem müssen:

- die Vertragsbestimmungen und allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Nutzer so zur Verfügung gestellt werden, dass er sie speichern und reproduzieren kann;
- der Eingang der Bestellung ist unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen;

Das Verwenden eines unvollständigen oder weder leicht erkennbaren noch unmittelbar zugänglichen Impressums ist nicht nur eine Verletzung des TDG, MDStV und des § 312 c BGB sondern kann auch durch Mitbewerber nach dem UWG verfolgt werden. Nach der Rechtsprechung reicht es aus, wenn das Impressum durch 2 Klicks erreichbar ist.

c) Konsumentenschutz im Internet:

- Der Verbraucher muss beim Abschluss eines Fernabschlussvertrages ein kostenloses Rücktrittsrecht haben, das er ohne Angabe von Gründen ausüben kann. Diese Frist bestimmt sich nach § 355 BGB (14 Tage). Die Frist beginnt erst mit der Aufklärung über das Rücktrittsrecht zu laufen, erlischt aber jedenfalls nach 6 Monaten. Dieses Rücktrittsrecht gilt nicht für die Bestellungen von Audio oder Videoaufzeichnungen oder Software, sowie Zeitschriften.
- Der Verbraucher muss **vor** Abschluss des Vertrages über die Identität des Lieferanten, die Eigenschaften der Waren oder der Dienstleistung, Preis der Ware allenfalls Lieferkosten, Zahlungskonditionen, den Bestand des Widerrufsrechtes, Gültigkeitsdauer des Angebotes informiert werden.

- Die Fernabsatzrichtlinie sieht vor, dass der Verbraucher im Falle einer betrügerischen Verwendung seiner Kreditkarte die Stornierung seiner durchgeführten Zahlung verlangen kann. Dies bedeutet, dass das Risiko beim Verkäufer oder dem Kreditkartenunternehmen bleibt.
- Dem Verbraucher sind folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:
 - Informationen über das Rücktrittsrecht
 - Anschrift des Unternehmens, bei dem der Unternehmer Beanstandungen vorbringen kann;
 - Informationen über den Kundendienst und die geltenden Garantiebedingungen;
 - Dauert der Vertrag mehr als ein Jahr, oder ist er auf unbestimmte Zeit geschlossen, die Kündigungsbedingungen;
 - Der Verbraucher kann binnen 14 Tagen zurücktreten. Die Frist beginnt bei Waren mit deren Eingang beim Verbraucher, bei Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses;
 - Ist der Unternehmer seinen Informationspflichten nicht nachgekommen, beträgt die Rücktrittsfrist vier Monate
 - Das Rücktrittsrecht gilt nicht für
 - Dienstleistungen deren Ausführungen innerhalb von sieben Werktagen beginnt;
 - Waren oder Dienstleistungen, deren Preis von der Entwicklung der Sätze auf den Finanzmärkte, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, abhängt;
 - Bei Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden, Waren die nicht zur Rücksendung geeignet sind, Waren die schnell verderben;
 - Audio- oder Videoaufzeichnungen, oder Software, sofern diese vom Verbraucher entsiegelt wurden;
 - Zeitungen, Zeitschriften;
 - Wett und Lotterie Dienstleistungen;
 - Hauslieferungen oder Freizeit-Dienstleistungen.

d. Allgemeine Geschäftsbedingungen (§§ 305ff BGB)

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind vorformulierte Vertragsbedingungen. Um jedoch wirksam Inhalt eines Vertrages zu werden müssen sie dem Verbraucher zur Kenntnis gelangen, oder zumindest von ihm zur Kenntnis genommen werden können. Das bedeutet, dass der Anbieter von Dienstleistungen oder Waren

- auf seine AGB deutlich hinweisen muss,
- die AGB verständlich formuliert und gut lesbar gestaltet,
- die AGB vor dem Vertragsabschluss zur Kenntnis gelangen können,
- überraschende Klauseln vermeidet oder ausdrücklich darauf hinweist.

e. E-Mail Werbung

Schon nach herrschender Judikatur war E-Mail Werbung wettbewerbswidrig. Dies einerseits mit der Begründung, dass derartige Mails Speicherkapazitäten des Angeschriebenen nutzen, und gleichzeitig direkt in einen relativ privaten Bereich eindringen. Ab einer gewissen Menge kann dies sogar Formen von Belästigung annehmen.

Das UWG hat dies gesetzlich festgelegt. Nach § 7 UWG ist jedenfalls eine unzumutbare Belästigung anzunehmen, wenn

- erkennbar ist, dass der Empfänger diese Werbung nicht wünscht, oder
- die Identität des Absenders fehlt oder verschleiert wird, oder
- eine Adresse fehlt, an die die Aufforderung kostenlos geschickt werden kann, keine derartigen Werbungen mehr zu senden.

Eine unzumutbare Belästigung ist jedoch nicht anzunehmen, wenn:

- 1) ein Unternehmer im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung von dem Kunden dessen elektronische Postadresse erhalten hat,
- 2) der Unternehmer die Adresse zur Direktwerbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen verwendet,
- 3) der Kunde der Verwendung nicht widersprochen hat und
- 4) der Kunde bei Erhebung der Adresse und bei jeder Verwendung klar und deutlich darauf hingewiesen wird, dass er der Verwendung jederzeit widersprechen kann, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

2. Strafrecht

Datenschädigung:

Der Eingriff in Daten anderer, auch das bloße Ausspähen (§ 202a StGB) ist strafbar. Danach ist mit bis zu drei Jahren bedroht, der unbefugt Daten, die nicht für ihn

bestimmt und die gegen unberechtigten Zugriff besonders gesichert sind(z.B. durch Passwörter), sich oder einem anderen verschafft.

Schwerwiegender ist bereits die Datenveränderung (§ 303 a StGB) und natürlich die Computersabotage (§ 303 b StGB). Dazu gehört das vorsätzliche und rechtswidrige Löschen, Unterdrücken, unbrauchbar Machen oder verändern. Dazu gehört auch der Einsatz von Computerviren.

Straftaten über das Internet:

Einige schon bestehende Straftaten können mit Varianten auch im Internet begangen werden. Dazu gehört etwa der

- Computerbetrug (263 a StGB)
- Unerlaubtes Glücksspiel
- Verletzungen des Wettbewerbsrechtes (z.B. Verletzung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen), des Urheberrechtes
- Verletzungen des Datenschutzes

Inhalts- oder Äußerungsdelikte

- Verbreiten pornographischer Schriften (Zugänglichmachen für Jugendliche/harte Pornographie)
- Propagandamittel und Verwendung verfassungswidriger Organisationen und Kennzeichen
- Aufforderung und Anleitung zu Straftaten
- Volksverhetzung
- grausame und unmenschliche Gewaltdarstellung
- Beleidigung oder üble Nachrede
- Verunglimpfung des Bundespräsidenten, der Bundesrepublik und ihrer Symbole, Beschimpfen von Bekenntnissen und Weltanschauungsvereinigungen

3. Domain Names

Der Domain-Name ist eine weltweit gültige elektronische Adresse. Er setzt sich zwingend zumindest aus dem „Top Level Domain Name“ (de, at, ch, com, net, org /neu eingeführt wurden aero, biz, coop, info, museum, name, pro) und dem „Second Level Domain Name“ zusammen. Letzterer kennzeichnet den angeschlossenen Rechner.

Diese Domain Names müssen registriert werden. Die oberste Zuständigkeit dafür liegt bei der Internet Assigned Numbers Authority (IANA/www.iana.org), die ihre Zuständigkeit an regionale Register delegiert, die ihrerseits die Zuständigkeit an lokale Register weitergegeben haben zb. www.denic.de .

Da es bei er Eintragung nur darauf ankommt, wer der erste war, der die Eintragung beantragt hat, kann es zu verschiedenen Streitigkeiten mit Personen oder Unternehmen kommen, die im Zeitpunkt der Eintragung bereits ein Recht auf die Verwendung dieses Begriffes hatten, und nun den Inhaber des Domain Namens von dessen Berechtigung ausschließen möchten. Umgekehrt versuchen viele auch durch den rechtzeitigen Erwerb der Domain diese später mit Profit an Interessenten zu veräußern. Dabei kann es zu folgenden rechtlichen Kollisionen kommen:

- Die Verwendung eines Domain Namens im geschäftlichen Verkehr, verletzt das Recht an einer gleichen oder ähnlichen Marke, wenn Branchennähe oder Warenähnlichkeit vorliegt;
- Auch die unlautere Ausnutzung eines bekannten Kennzeichens verstößt gegen das UWG, wenn dies im geschäftlichen Verkehr geschieht; auch das Sammeln von Domain-Names ohne Absicht zur Nutzung, um diese später zu veräußern verstößt nach h.M. gegen das UWG;
- Ebenfalls gingen ältere Entscheidungen davon aus, dass die Verwendung von Gattungsbezeichnungen gegen das UWG verstößt, weil sie einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil bedeuten. zB. mitwohnzentrale.de/ zwangsversteigerungen.de/ rechtsanwälte.de usw.. Dieser Ansicht hat jedenfalls vorläufig der BGH mit der Entscheidung „Mitwohnzentrale“ einen Riegel vorgeschoben. In anderen Zusammenhängen ist aber der genannte Wettbewerbsvorteil nicht auszuschließen;
- Auch eine Verletzung des Namensrechtes kann vorliegen, wenn durch die Registrierung wichtige Interessen der Firma oder des Namensträgers verletzt

werden z.B. heidelberg.de, bei Kollision von Namens – und Markenrecht kann das Namensrecht in den hintergrund treten, wenn es sich um eine besonders berühmte Marke handelt z.B. Shell.de;

Diese Rechtsverletzungen sind im innerstaatlichen Weg durchzusetzen, d.h. vor Gerichten.

Aber auch direkt über das Internet besteht eine eingeschränkte Möglichkeit der Streitbeilegung. Die ICANN (Internet Corporation for Assigned Names and Numbers www.icann.org) deren Aufgabe es an sich ist, die technischen Parameter und Protokolle des Internets zu koordinieren bietet auch ein Streitschlichtungsverfahren. Dazu hat die ICANN Streitschlichtungsstellen ernannt (Links dazu: www.icann.org/udrp/approved-providers.htm).Dieses gilt grundsätzlich nur für die Top Level Domains com, net und org, aero, biz, coop, info, museum, name, pro.

Ein solches Verfahren ist vorgesehen, wenn ein registrierter Domain Name ident oder verwechslungsfähig mit der Marke eines anderen ist, dem Registrierenden kein Recht oder legitimes Interesse an dem Namen zukommt, und er den Namen im schlechten Glauben registriert hat und benutzt.

4. Haftung des Providers und des Diensteanbieters:

Der Internetprovider schafft für seine Kunden den Zugang zum Internet. Man kann nunmehr die Meinung vertreten, der Provider sei so wie der Herausgeber einer Zeitung auch für den Inhalt der von ihm angebotenen Dienste verantwortlich. Wenn es daher seinen Kunden möglich ist, verbotene Kinderpornographie zu sehen oder zu erwerben, so wäre er als Beitragstäter strafrechtlich zu verfolgen.

Mann kann im Gegensatz dazu auch die Ansicht vertreten, der Internetprovider sei nichts anderes als ein Telefonunternehmen, welches Leitungen zur Verfügung stellt, und sich schon aus Gründen des Privatrechtschutzes nicht in die Gespräche einzelner Leitungsteilnehmer einschalten darf.

Die Rechtsprechung dazu war relativ schwankend (drastisches Beispiel war etwa die „CompuServe“ Entscheidung des AG München, in der ein Provider deshalb verurteilt wurde, weil er die Spieleforen von Drittanbietern nicht auf ihre jugendgefährdende Eignung geprüft habe).

Gemäß der „e-commerce Richtlinie 2000/31/EG, die bis 17.1.2002 umzusetzen war und in Wesentlichen in das Teledienstegesetz übernommen wurde, besteht im Prinzip keine Haftung. Dabei wird grundsätzlich zwischen der reinen Durchleitung, dem Caching und dem Hosting unterschieden.

Beim Caching besteht lediglich eine Verpflichtung zügig eine gespeicherte Information zu entfernen, wenn der Zugang zu dieser gesperrt wurde, oder die Sperre durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde angeordnet wird.

Beim Hosting besteht keine Haftung, solange das Vorhandensein rechtswidriger Informationen dem Anbieter nicht bekannt ist. Sobald er Kenntnis erlangt, muss er den Zugang sofort sperren.

Eine allgemeine Überwachungspflicht gibt es gemäß der EU-Richtlinie nicht. Unabhängig davon muss der Provider wohl dennoch eine entsprechende Filtersoftware einsetzen, die dem Stand der Technik entspricht.

- Selbstverständlich sind die Autoren und Content-provider, die eigene Inhalte verbreiten, voll für diese Inhalte verantwortlich.

Im Bereich des Internet kommt neben dem Teledienstegesetze (TDG) der Mediendienste – Staatsvertrag (MDStV) zur Sprache. Während das TDG im Wesentlichen die elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste regeln will, zielt der MDStV in Richtung Rundfunk.

Diese rechtliche Situation gilt im Wesentlichen auch für den Betreiber einer Website. Die Frage der Haftung für Inhalte, die andere liefern, die aber von einem Diensteanbieter veröffentlicht und damit der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, hat sich schon sehr früh zum Streitpunkt entwickelt, insbesondere unter dem Schlagwort der Haftung der Foren-Betreiber. Die rechtliche Ausgangslage diesbezüglich ist insofern relativ klar, als man davon ausgehen kann, dass eine Haftung des Betreibers nicht automatisch mit dem Einstellen von Inhalten durch einen dritten User entsteht, sondern erst nach Kenntnis von diesen rechtswidrigen Inhalten, und der in der Folge bewussten Nichtentfernung dieser Inhalte.

In der Praxis wird daher der Diensteanbieter von dem vermeintlich Verletzten aufgefordert, diese Inhalte bzw. Links zu diesen Inhalten zu entfernen. Kommt der Betreiber dem nach, kann daraus keine Haftung seinerseits abgeleitet werden.

Dies gilt auch für so genannte Meinungsforen, wo Ehren beleidigende Äußerungen gesetzt werden (BGH-Urteil vom 27.03.2007). Bei dieser rechtlichen Einschätzung bleibt jedoch die Judikatur nicht stehen. In der Zwischenzeit ist festgehalten worden, dass Diensteanbieter in einer gewissen Weise dafür sorgen müssen, dass es nicht zu weiteren Verletzungen kommt (Bundesgerichtshof 19.04.2007 „Rollex“, Bundesgerichtshof 12.07.2007, „Jugend gefährdende Medien“). Es muss daher seitens des Anbieters verhindert werden, dass hier konkret benannte Waren (im konkreten Fall jugendgefährdende Inhalte bzw. kopierte Markenprodukte) von anderen Verkäufern erneut auf der Plattform angeboten werden können. Dies gilt auch dann, wenn derselbe Versteigerer (hier e-bay) nach Kategorie und Medium entsprechend indizierte Werke anbietet. Eine Grenze ist allerdings insoweit zu ziehen, als natürlich den Anbieter keine unzumutbaren Prüfungspflichten treffen dürfen, die das Geschäftsmodell an sich in Frage stellen würden.

4. DAS URHEBERRECHT

Wie bereits erwähnt, fallen Computerprogramme unter den Schutz des Urheberrechtes. Dem Multimedia Producer werden sich daher im Rahmen der Schöpfung seiner Werke in weitem Umfang Rechtsfragen stellen, die ihren Ursprung im Urheberrecht haben.

Dabei ist er gleich auf zweierlei Fronten damit konfrontiert. Einerseits schafft er in der Regel selbst ein Computerprogramm, sowie Bildschirmoberflächen, Animationen, Grafiken, Texte usw. die alle u.U. unter den Schutz des Urheberrechtes fallen, andererseits verwertet er aber auch bei der Programmierung andere Computerprogramme, nutzt von anderen Autoren geschaffene Texte, Grafiken, Filme usw.

Kennst du diese Formulierungen?

a)„Dieses Programm ist durch Urheberrecht und Bestimmungen internationaler Verträge geschützt. Unbefugte Vervielfältigung oder unbefugter Vertrieb dieses Programmes oder eines Teiles davon sind strafbar. Dies wird sowohl straf als auch zivilrechtlich verfolgt und kann schwere Strafen und Schadenersatzforderungen zur Folge haben.“

b)“Diese Kopie dient ausschließlich zu ihrem eigenen, nicht kommerziellen Heimgebrauch. Sie dürfen die Software nicht dekompileieren, umkonstruieren oder auseinandernehmen, soweit dies nicht gesetzlich gestattet ist. Die Fa XY bleibt Besitzer aller der Software innewohnenden Rechte, Rechtsansprüche und Nutzungsrechte.“

Das Urheberrecht unterscheidet im Wesentlichen zwischen den geschützten Werken, (Werkschutz) und den verwandten Schutzrechten (Leistungsschutzrechte).

4. 1 GESCHÜTZTE WERKE

Gemäß dem Urheberrecht sind Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst geschützt, wenn sie persönliche geistige Schöpfungen darstellen.

a) Was sind Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst?

Dazu gehören insbesondere Sprachwerke, Computerprogramme, Musikwerke, pantomimische Werke und Werke der Tanzkunst, Werke der bildenden Künste, Baukunst, angewandte Kunst, Lichtbildwerke, Filmwerke, Darstellung wissenschaftlicher oder technischer Art.

Geschützt sind aber auch Sammelwerke, d.h. Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund ihrer Auswahl oder Anordnung eine persönliche, geistige Schöpfung sind.

Was ist eine persönliche geistige Schöpfung?

Eines der Kernprobleme des Urheberrechtes ist, dass eben nur persönliche geistige Schöpfungen unter dessen Schutz fallen. Es muss daher für jedes Werk einzeln geklärt werden, ob tatsächlich eine derartige persönliche geistige Schöpfung vorliegt:

⇒ - Was bedeutet „Schöpfung“?

Der Begriff Schöpfung bedeutet, dass etwas **Neues** entsteht. Es muss nicht völlig neu sein, ein schöpferisches Werk entsteht bereits mit der Kombination bereits bekannter Elemente, etwa durch Zusammensetzung bekannter musikalischer Phrasen, usw. Schöpfung bedeutet aber auch gleichzeitig, dass das Werk bereits geschaffen sein muss.

Das heißt, es muss irgendetwas für Andere **Wahrnehmbares** zu Tage getreten sein. Dafür genügt ein Entwurf, das Trällern eines Liedes oder das Improvisieren im Probekeller. Die Idee alleine ist daher noch keine Schöpfung.

Es bedeutet aber auch, dass der Schutz des Urheberrechtes, unter der Voraussetzung, dass eine persönliche geistige Schöpfung vorliegt, auch mit dem Zeitpunkt der Schöpfung entsteht. Einer besonderen Anmeldung bedarf es nicht.

⇒ Was bedeutet „geistige“ Schöpfung?

Dies bedeutet, dass eine Gedankenäußerung vorliegen muss. Reine Zufallswerke, Schöpfungen der Natur usw. reichen daher nicht aus. Das von einem Computer geschaffene Musikwerk oder Bild ist daher nicht urheberrechtlich geschützt, wohl aber unter Umständen das dahinter stehende Programm.

⇒ Was bedeutet „persönliche“ Schöpfung?

Dies bedeutet zunächst einmal, dass eine Schöpfung nur von einer natürlichen Person also einem Menschen geschaffen werden kann. Bilder eines Affen sind daher urheberrechtlich nicht geschützt.

Es bedeutet aber auch, dass dem Werk eine gewisse Eigentümlichkeit, Originalität innewohnen muss. Es muss sich daher von alltäglichen, durchschnittlichen Schöpfungen abheben.

- Dabei darf es auf den künstlerischen oder wissenschaftlichen Wert des Ergebnisses nicht ankommen.

- Auf die Ästhetik bzw. den künstlerischen Gehalt kann es nur dort ankommen, wo es um rein künstlerische Schöpfungen geht, das heißt im Bereich der bildenden Kunst.

Werke sind z.B.: Das Design der Barbie Puppen, Comic Figuren wie Bambi, Asterix und Obelix, die Schlümpfe, der Refrain des Songs „Happy Birthday“ von Stevie Wonder, die Textzeile aus einem Schlager“Tausend mal berührt, tausend mal ist nix passiert“, Ausschnitte von Edgar Wallace Filmen, der verhüllte Reichstag, u.U. die Vertragsgestaltung durch einen Anwalt usw.

Keine Werke sind z.B.: Adressbücher, alltägliche Briefe, gewöhnliche Kochrezepte, der Titel „Glücksspirale“, das Design von Fahrkarten, Filmmittschnitte von Konzerten, einfache Pornofilme usw.

Bei Computerprogrammen wurde die sogenannte Computerprogrammrichtlinie erlassen, aufgrund derer die meisten EU-Staaten eigene Schutzbeschreibungen für Computerprogramme vorsahen. Darin wird festgehalten, dass Computerprogramme nur dann geschützt sind, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, dass sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung des Urhebers sind, es darf daher nicht auf qualitative oder ästhetische Kriterien ankommen.

Der Schutz gilt dabei für alle Ausdrucksformen des Programms.

Was die Ausdrucksformen des Programms sind, ist immer noch Inhalt heftiger Diskussionen. Sinnvollerweise kann es sich dabei nur um die Form des Programms selbst, das heißt seine Daten in gespeicherter oder ausgedruckter Form, Entwurfsmaterialien oder den source code handeln.

Ausdrücklich untersagt ist, abgesehen vom bestimmungsgemäßen Gebrauch eines Computerprogramms, dessen Vervielfältigung sowie dessen Dekompilierung. Letztere ist dann zulässig, wenn dies zur Herstellung einer Interoperabilität mit anderen Programmen notwendig ist.

Multimediawerke oder Internet-Werke verknüpfen Text, Ton, Bild, Computerprogramme und oft auch Musik mittels digitaler Technik zu einem Gesamtwerk, das im Einzelfall aber immer auf den Betrachter wie ein Filmwerk wirken kann. Sie werden daher als eine neue dem Filmwerk verwandte Werkart eingestuft.

b) Bearbeitungen:

Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes, die selbst eine persönliche geistige Schöpfung des Bearbeiters sind, werden ebenso als Werk geschützt, wie das bearbeitete Werk.

Bearbeitung ist etwa die Herstellung eines Drehbuches aus einem Roman, die Verfilmung des Drehbuches, die Umsetzung eines Romans in einen Comicstrip, eine Jazzimprovisation über eine bestimmte Melodie usw.

In der Regel ist es keine Bearbeitung im Sinne des Urheberrechtes, wenn der Regisseur das Drehbuch kürzt, ein Werk interpretiert aber nicht verändert wird, das Abmalen, Ändern der Größenverhältnisse, Umsetzen von Entwurfszeichnungen in dreidimensionale Formen usw.

c) Der Urheber:

Urheber ist der Schöpfer des Werkes. Der Schöpfungsakt ist ein Realakt, weshalb auch ein Kind unabhängig von seiner Geschäftsfähigkeit Schöpfer eines urheberrechtlich geschützten Werkes sein kann. Dies bedeutet aber auch, dass nur derjenige der das Werk geschaffen hat, sich tatsächlich als Urheber bezeichnen kann.

Haben mehrere Personen gemeinsam ein Werk geschaffen liegt eine Miturheberschaft vor. Die Verfügung über das Werk, das heißt die Veröffentlichung und die Änderung des Werkes ist nur mit Zustimmung sämtlicher Miturheber zulässig.

Die Bezeichnung des Urhebers auf den Vervielfältigungsstücken ist schon deshalb sinnvoll, da gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der als Urheber Bezeichnete bis zum Gegenbeweis als Urheber des Werkes angesehen wird. Ein Gegenbeweis bei Falschbezeichnung ist natürlich jederzeit möglich.

d) freie Benutzungsrechte:

Es gibt eine Reihe von Material oder Werken, die der Urheber in seinem eigenen Werk einbauen kann, auch wenn diese Bestandteile in anderen Werken bereits aufscheinen. Vereinfacht ausgedrückt könnte man diese als Allgemeingut bezeichnen. Dazu gehören etwa alle historisch überlieferten Ereignisse der Geschichte, Volkslieder, Märchen, sämtliche Gegenstände und Verlautbarungen, die keine persönlichen und geistigen Schöpfungen darstellen, Ideen, Lehren und Theorien, alles in der Zwischenzeit durch Zeitablauf gemeinfrei gewordenes Geistesgut der Vergangenheit usw.

In diesem Zusammenhang ist natürlich manchmal fraglich, inwieweit hier noch eine freie Nutzung oder bereits eine Bearbeitung eines geschützten Werkes vorliegt. Dort, wo das Originalwerk lediglich als Anregung zum selbständigen Schaffen benutzt wurde, und daher angesichts der Eigenart des neuen Werkes die entlehnten eigenpersönlichen Züge des geschützten älteren Werks verblassen bzw. völlig zurücktreten, liegt eine freie Benutzung vor. Dies gilt auch für die Parodie. Die freie Nutzung einer Melodie ist nicht zulässig.

z.B. Kleines Arschloch: „Asterix auf Abwegen“, die Übernahme von nicht konkret ausgestalteten Ideen im Entwurf zu einer Fernsehserie „Forstrevier Alpee“ für die Serie „Forsthaus Falkenau“; nicht aber die Fortsetzung von komplexen Romanen wie „Trotzkopf“, „Der weiße Hai“, „Dr. Schiwago“ usw .

e) Inhalt des Urheberrechtes:

Das Urheberrecht schützt zunächst den Urheber dahingehend, dass dieser alleine bestimmt ob und wie sein Werk veröffentlicht wird. Er bestimmt darüber, ob auf dem Werk die Urheberbezeichnung angebracht wird und welche Bezeichnung verwendet wird (Pseudonym). im Falle der Strittigmachung der Urhebereigenschaft hat der Urheber das Recht seine Eigenschaft als Urheber gerichtlich feststellen zu lassen. Ebenso kann der Urheber Entstellungen oder Beeinträchtigungen seines Werkes durch andere verbieten.

Gleichzeitig muss der Urheber jedoch auch Kapital aus seinem Recht schlagen, weshalb gesetzlich sogenannte „Verwertungsrechte“ vorgesehen sind, die der

Urheber zeitlich befristet oder unbefristet, räumlich begrenzt oder weltweit, einzeln oder in ihrer Gesamtheit an Dritte übertragen kann.

Die Verwertungsrechte im Einzelnen sind:

Vervielfältigungsrecht

Zur Vervielfältigung gehört auch die Übernahme von Daten auf eine Festplatte, Übertragung auf Diskette, Magnetband, Spielplatte, CD-ROM oder entsprechende andere Trägermaterialien.

Auch der Ausdruck eines digital übermittelten Werkes ist eine Vervielfältigung, ebenfalls die Fernkopie.

Keine Vervielfältigung dürfte nach herrschender Meinung die Zwischenspeicherung bei der Übertragung von Daten von einem Netz in ein anderes, oder zur Ausgleichung von Übertragungsgeschwindigkeiten generell sein, wenn diese nicht geeignet sind, das Werk den menschlichen Sinnen wahrnehmbar zu machen.

Andererseits ist die vorübergehende Festlegung eines Werkes im Arbeitsspeicher des Benutzers eine Vervielfältigung, da diese den Zweck verfolgt, die Betrachtung des Werkes zu ermöglichen. Hier wird wohl auf den Zweck der Übertragung abzustellen sein, ob diese nämlich in einer Form erfolgt, dass eine dauerhafte Speicherung problemlos, oder ob dies nur unter größerem Aufwand gemacht werden kann.

Verbreitungsrecht

Die Verbreitung setzt die Beteiligung einer Öffentlichkeit voraus. Das Ausleihen, Vertauschen oder Schenken im Freundeskreis ist keine Verbreitung.

Ein Werk wird verbreitet wenn es an die Öffentlichkeit veräußert, d.h. verkauft, verschenkt, verteilt, versandt, vermittelt, verliehen oder sonst weitergegeben wird. Es kommt nicht darauf an, ob dies Erwerbszwecken dient oder nicht.

Das Verbreitungsrecht kann **zeitlich beschränkt** werden, das bedeutet, dass nach Ablauf des Nutzungsvertrages die noch nicht abgesetzten Vervielfältigungsstücke nicht mehr in den Verkehr gebracht werden dürfen. Dem bisherigen Verleger bleibt nichts anderes mehr über, als sie zu vernichten wenn der neue Rechteinhaber nicht bereit ist, sie zu übernehmen.

Das Verbreitungsrecht kann aber auch **räumlich beschränkt** sein. Durch die EU-Mitgliedschaft ist als kleinster Verbreitungsraum die EU und der EWR-Raum vorgesehen. Das bedeutet, dass eine Beschränkung der Verbreitung auf einzelne Länder der EU nicht möglich ist. Allerdings kann eine Beschränkung auf ein nicht EU-Land, etwa USA vorgesehen werden, was dann zur Folge hat, dass eine Verbreitung in anderen Ländern, - z.B. den EU-Ländern- nicht erlaubt wäre.

Gegenstand der Verbreitung können prinzipiell nur körperliche Werkstücke sein, etwa CD-ROM, Bücher, Schallplatten, usw. Ob die Online Datenübertragung eine Verbreitung darstellt oder eine Übermittlung an die Öffentlichkeit ist derzeit fraglich.

Sind die einzelnen Vervielfältigungsstücke im Gebiet der EU oder der EWR durch Veräußerung in den Verkehr gebracht worden, so ist die Weiterverbreitung mit Ausnahme der Vermietung zulässig. Damit ist ab der Veräußerung des einzelnen Werkstückes das Verbreitungsrecht hinsichtlich dieses einzelnen Stückes erschöpft.

Ausstellungsrecht

Das ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke eines unveröffentlichten Werkes der bildenden Kunst oder eines unveröffentlichten Lichtbildes öffentlich zur Schau zu stellen.

Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht

Vortragsrecht ist das Recht, ein Sprachwerk öffentlich zu Gehör zu bringen; das Aufführungsrecht ist das Recht, ein Werk öffentlich bühnenmäßig darzubringen; das Vorführungsrecht ist das Recht, ein Werk der bildenden Künste, ein Lichtbildwerk, ein Filmwerk oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen (Bildschirm - Lautsprecherübertragung).

Senderecht

Das ist das Recht, das Werk durch Funk, wie Fernsehen, Rundfunk, Satellitenrundfunk, Kabelfunk oder ähnliche technische Mittel der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Nach herrschender Ansicht fallen unter das Senderecht nicht die On Demand Dienste, die Mailboxdienste sowie das Internet, da diese im Unterschied zur Sendung eine Übertragung darstellen, die ausschließlich aufgrund einer interkomunikativen Abfrage eines konkreten Empfängers erfolgen und mit dem Abruf in der Regel gleichzeitig eine Vervielfältigung erfolgt.

Recht der Wiedergabe durch Bild- der Tonträger

Dies ist eine Art des Zweitverwertungsrechtes. Es setzt voraus, dass das Werk einer Erstverwertung unterworfen wurde, nämlich dass es vervielfältigt und Bild- oder Tonträger hergestellt wurden. Die damit festgehaltenen Vorträge und Aufführungen (d.h. Sprach-, Musik- und choreographische Werke, nicht aber Computerprogramme) dürfen nicht ohne Zustimmung des Urhebers öffentlich wahrnehmbar gemacht werden.

Recht der Wiedergabe von Rundfunksendungen

Dies behält dem Urheber das Recht vor, darüber zu entscheiden, ob sein bereits gesendetes Werk noch einmal durch eine Rundfunksendung verwendet werden darf. Auch dabei handelt es sich um ein Zweitverwertungsrecht.

Bearbeitungsrecht und Umgestaltungsrecht

Grundsätzlich dürfen Bearbeitungen und andere Umgestaltungen nur mit Zustimmung des Urhebers veröffentlicht werden. Bei Verfilmungen oder Ausführung von Plänen eines Werkes der bildenden Künste, Nachbau eines Werkes der Baukunst, Bearbeitung oder Umgestaltung eines Datenbankwerkes bedarf bereits die Herstellung, Bearbeitung oder Umgestaltung der Einwilligung des Urhebers.

Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Dieses Verwertungsrecht wurde nunmehr mit dem seit September 2003 geltenden neuen Urhebergesetz eingeführt. Es betrifft das Recht das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, so dass es nach örtlich und zeitlich frei wählbar zugänglich ist. Dies betrifft die sonst schwer einzuordnenden Bereiche der On Demand Dienste, des Internet oder des e-Mails. Dafür wurden die so genannten vorübergehenden Vervielfältigungshandlungen – wenn sie keine eigene wirtschaftliche Bedeutung haben – vom Vervielfältigungsrecht ausgenommen (Server, Ram –Speicher usw.)

f) Nutzungsverträge:

Der Urheber kann, wie bereits erwähnt, die ihm zustehenden Nutzungsrechte in beschränkter oder unbeschränkter Form einem anderen einräumen. Dies geschieht durch einen Nutzungsvertrag, der grundsätzlich formfrei ist. Lediglich die Einräumung von Nutzungsrechten an künftigen Werken bedarf der Schriftform. Einzelne Nutzungsverträge sind z.B.:

- Buch-, Kunst- und Musikverlagsvertrag

- Aufführungsvertrag
- Ausstellungsvertrag
- Sendevertrag
- Verfilmungsvertrag
- Filmverwertungsverträge
- urheberrechtliche Auftragsarbeiten (Werkverträge)
- Merchandisingvertrag
- Lizenzvertrag und Softwarelizenzvertrag

Bei der Auslegung des Vertrages stößt man in der Regel immer dort auf Probleme, wo der Umfang der Rechteeinräumung nicht ausdrücklich definiert wurde. Hier kann die Vertragsauslegung dadurch unterstützt werden, dass man sich nach dem im Vertrag verfolgten Zweck richtet (Zweckübertragungstheorie). Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass das Urheberrecht die Tendenz hat, soweit als möglich beim Urheber zu verbleiben.

So schränken sich im Zweifel Nutzungseinräumungen im Werbebereich auf das konkrete Werbevorhaben ein, sodass diese Werke dann nicht für andere Werbungen oder Computerspiele, Veröffentlichung auf CD usw. verwendet werden können.

Aus dem Werkvertrag über die exklusive Herstellung eines Computerprogramms wird die Nebenpflicht hergeleitet, die Software anderweitig nicht identisch oder wesentlich identisch zu verwerten.

Hinweis: Es ist darauf zu achten, dass diese Zweckübertragungstheorie nicht in allen Ländern der EU angewendet wird. Es empfiehlt sich daher in jedem Fall, die Verträge inhaltlich hinsichtlich der übertragenen Rechte möglichst detailgenau auszuformulieren.

Anspruch auf Vertragsanpassung:

Führen die Vertragsbedingungen dazu, dass die vereinbarte Gegenleistung für den Urheber zu einem groben Missverhältnis zu den Erträgen des Rechteinhabers aus der Nutzung des Werkes stehen, so kann der Urheber innerhalb von zwei Jahren

ab Kenntnis dieser Umstände die Anpassung des Vertrages verlangen, sodass ihm eine nach den Umständen angemessene Beteiligung zukommt.

Ebenso kann der Urheber das Nutzungsrecht widerrufen, wenn der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechtes dieses nicht oder nur unzureichend ausübt. Dieses Recht kann nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit Einräumung des Nutzungsrechtes geltend gemacht werden.

Der Urheber kann ein Nutzungsrecht auch zurückrufen, wenn das Werk seiner Überzeugung nicht mehr entspricht und ihm deshalb die Verwertung des Werkes nicht mehr zugemutet werden kann. Er hat allerdings dafür den Inhaber des Nutzungsrechtes angemessen zu entschädigen.

Bis zur Urheberrechtsnovelle 2008 (2.Korb) durften keine Verträge über Nutzungsarten geschlossen werden, dies zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht gab. Dies ist nunmehr möglich. Der Verwerter muss im Falle einer neuen Nutzung den Urheber vorher verständigen, dann kann der Urheber binnen 3 Monaten die Rechteeinräumung widerrufen. Widerruft er nicht, hat er Anspruch auf angemessene Vergütung. Beim Film ist das Widerrufsrecht ausgeschlossen.

g) Der Urheber im Arbeits- oder Dienstverhältnis:

Grundsätzlich kommt es nicht darauf an, in welcher rechtlichen Stellung der Urheber sein Werk geschaffen hat. Das Urheberrecht verbleibt bei ihm, und kommt es im Wesentlichen darauf an, was im Arbeits- oder Dienstvertrag geregelt ist. Ansonsten kommt es zur Anwendung der Zweckübertragungstheorie.

Eine **Ausnahme** bilden jedoch **Computerprogramme**: Wird ein Computerprogramm von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen, so stehen sämtliche Verwertungsrechte ausschließlich dem Arbeitgeber zu, sofern nichts anderes vereinbart ist.

h) Schranken des Urheberrechts:

Für bestimmte Zwecke sind die oben beschriebenen Rechte des Urhebers eingeschränkt, zumeist aus den Gründen, dass private, wirtschaftliche oder öffentliche Interessen vorgehen.

Zu diesen Schranken gehören:

- Vervielfältigung und Verbreitung von Werken für Sammlungen für den Kirchen- oder Schulgebrauch sowie auch für die Forschung.

z.B. Schulbücher, Liederbücher usw.

Der Urheber kann zwar gegen die Verwertung keinen Widerspruch erheben, hat aber einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

- Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung von öffentlichen Reden (nicht aber in Form einer Sammlung, die überwiegend Reden desselben Urhebers enthält).

- Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Rundfunkkommentare und einzelner Artikel aus Zeitungen. Der Urheber hat dafür einen Anspruch auf angemessene Vergütung.

- Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von **Zitaten** im Rahmen wissenschaftlicher Werke, oder im Rahmen eines selbständigen Sprachwerks sowie eines selbständigen Werkes der Musik.

Zitat bedeutet die unveränderte Übernahme eines fremden Werkteils unter Angabe der Quelle im Rahmen eines eigenen selbständigen Werkes, wobei ein innerer Zusammenhang zwischen Zitat und dem Werk bestehen muss. Gem. dem RBÜ ist das Zitat zulässig wenn es den „anständigen Gepflogenheiten entspricht“ (fair use).

- Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes, wenn sie keinem Erwerbzweck des Veranstalters dient. Abgesehen von einigen Ausnahmen hat der Urheber dafür jedoch einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

Die öffentliche bühnenmäßige Aufführung und Rundfunksendung eines Werkes sowie die öffentliche Vorführung eines Filmwerkes ist nur mit Zustimmung des Berechtigten zulässig.

- Schranken **für Wissenschaft und Forschung:** Durch den „2.Korb“ der Urheberrechtsnovelle ist es öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven nunmehr möglich, ihre Bestände an elektronischen Leseplätzen zu zeigen. Die Zahl der Leseplätze ist aber an die Zahl der Exemplare im Bestand geknüpft. Bibliotheken dürfen Kopien per E-Mail versenden, wenn der Verlag nicht selbst ein Online Angebot bereithält.

- **Vervielfältigung zum privaten Gebrauch**

Dieses Recht gilt nicht für das Vervielfältigen ganzer Bücher oder Zeitschriften, das Ausführen von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst, die Vervielfältigung graphischer Aufzeichnung von Werken der Musik, die Vervielfältigung von Datenbankwerken, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind, sowie Computerprogramme (diese dürfen nur soweit vervielfältigt werden, soweit dies für eine bestimmungsgemäße Benutzung des Programms einschließlich der Fehlerberichtigung notwendig ist).

Die Aufrechterhaltung der Privatkopie auch in digitaler Form wird auch durch die Urheberrechtsnovelle (2. Korb) bestätigt. Klargestellt wird nun, dass diese Möglichkeit nicht nur dann ausgeschlossen ist, wenn die Vorlage offensichtlich rechtswidrig hergestellt wurde oder ein rechtswidriges Internetangebot darstellt (Nach Ansicht des Gesetzgebers ist dem privaten Internet Nutzer klar, dass ein Privater kein Recht haben kann, über eine Peer – to - Peer Tauschbörse, Filme zum Download anzubieten. Weiterhin aufrecht bleibt das Verbot, einen Kopierschutz zu knacken.

Exkurs

DIE PRIVATE RAUBKOPIE ODER NEUES VOM KOPIERSCHUTZ

Wer sich schon ein wenig mit dem Urheberrecht auseinandergesetzt hat, der wird bei dem Begriff „private Raubkopie“ einen gewissen Widerspruch entdecken.

Tatsächlich hat die Einführung des Verbotes der Umgehung eines Kopierschutzes einige Fragen hinsichtlich der Verträglichkeit dieser Bestimmung mit der gesetzlich festgelegten Freiheit zur Herstellung einer Vervielfältigung zum privaten Gebrauch aufgeworfen.

Aber der Reihe nach:

Die Zulässigkeit der Vervielfältigung zum privaten Gebrauch kennt das Urheberrecht schon seit langem. Dies bleibt weiterhin zulässig, soweit diese Vervielfältigung keinem Erwerbszweck dient.

Grundsätzlich war und ist das Brennen einer Audio CD für einen Freund, oder einen Bekannten oder das Herstellen einer Filmkopie zulässig. (Achtung: Diese Möglichkeit zur Vervielfältigung zum privaten Gebrauch galt und gilt nicht für Software, ganze Bücher, das Nachbauen von Werken der Architektur, oder das Kopieren von Musiknoten.)

In Folge der Richtlinie 2001/29/EG wurde in allen Staaten der EU ein Schutz gegen die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zur Verhinderung von Vervielfältigungshandlungen eingeführt. Die Richtlinie hält dabei weiterhin an der Möglichkeit der privaten Vervielfältigung fest, schreibt aber den Mitgliedsstaaten vor, entsprechende Schutzmaßnahmen gegen digitale Kopien zu ergreifen. Die Gesetzgeber sehen daher im Wesentlichen vor, dass das Umgehen wirksamer technischer Maßnahmen zum Schutz vor Kopien verboten ist. Bedeutsamer ist aber das Verbot der Herstellung, Einfuhr, Verbreitung, Verkauf, Vermietung oder auch der Werbung für Erzeugnisse die eine derartige Umgehung ermöglichen. Diese Umgehungen bzw. das Anbieten derartiger Umgehungstechniken ist sowohl durch den Rechteinhaber verfolgbar, gleichzeitig stellt der Gesetzgeber derartige Handlungen unter Strafe (Höchststrafe in Deutschland 1 Jahr, in Österreich 6 Monate). Die Strafbarkeit entfällt dort, wo die Umgehung dazu dient eine Vervielfältigung zum privaten Gebrauch herzustellen. Ungeachtet dessen hat der Urheber jedenfalls einen Unterlassungs- und allenfalls auch einen Schadenersatzanspruch.

Diese geänderte Rechtslage wirft natürlich eine Reihe von Fragen auf:

1) Wann liegt ein tatsächlich wirksamer technischer Kopierschutz vor bzw. was ist überhaupt eine Umgehung? Ist etwa das Herstellen einer privaten Kopie eines geschützten Tonträgers über die Analogausgänge des CD Spielers eine Umgehung? Dies wäre m.E. zu verneinen, da die Richtlinie selbst davon ausgeht, dass analoge Vervielfältigungen unberührt bleiben sollen. Hier gibt es aber zahlreiche Gegenmeinungen, mit dem nachvollziehbaren Argument, dass die jederzeitige Möglichkeit der neuerlichen Digitalisierung auch die Aufnahme über die Analogausgänge zur Umgehung macht.

2) Was ist mit all den unterschiedlichen Zugriffsmöglichkeiten über Computer die Kopierschutzprogramme einfach ignorieren (das ist etwa der Fall wenn ich die Funktion CD Import über Nuendo verwende, auch Linux soll Kopierschutzprogramme einfach ignorieren)? Hier ist davon auszugehen, dass ein Kopierschutz dann wirksam ist, wenn er im „Normalbetrieb“ eine Kopie verhindert. Nicht zum „Normalbetrieb“ gehört daher etwa das Verwenden „exotischer“ Betriebssysteme (was Linux wohl nicht ist), aber auch die Nutzung von Sonderfunktionen spezieller Software.

3) Gleichzeitig stellt sich auch die Frage nach der Berechtigung der in den letzten Jahren drastisch gestiegenen Urheberrechtsabgaben die für jede Art von Datenträger, aber auch für Kopiergeräte, CD Brenner, DVD Brenner, usw. verlangt werden, wenn nunmehr eine Vervielfältigung eines kopiergeschützten Tonträgers auch zum privaten Gebrauch nicht hergestellt werden darf. Gerade in dem Bereich, wo es sich um digitale Datenträger oder auch digitale Kopiergeräte handelt ist ja die digitale Kopie nahe liegend wenn nicht sogar zwingend, da teilweise Geräte heutzutage gar nicht mehr über analoge Eingänge verfügen. Besonders auffällig ist das bei den immer mehr den Markt überschwemmenden MP3 Playern, die eigentlich von wenigen Ausnahmen (z.B. Radio) abgesehen bei der geschilderten Gesetzeslage nicht zu verwenden sind.

Die derzeitige Situation ist daher wenig zufrieden stellend, es bleibt allerdings abzuwarten, ob dieses Verbot der Umgehung eines Kopierschutzes tatsächlich dazu in der Lage ist wesentliche Änderungen oder ein tief greifendes Umdenken bei den Usern zu erzielen.

Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, dass es durch Aufnahme von Funksendungen auf Bild- oder Tonträgern oder durch Übertragung von einem Bild- oder Tonträger vervielfältigt wird, so hat der Urheber gegen den Hersteller von Geräten, Bildern und Tonträgern einen Vergütungsanspruch (Leerkassettenvergütung, Vergütung für Kopiergeräte, Telefaxgeräte usw.).

- Vervielfältigung des Sendeunternehmens, welches das Recht zur Funksendung hat, zum Zweck der einmaligen Nutzung zur Funksendung.

- Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken der bildenden Künste, die zur öffentlichen Ausstellung oder zur Versteigerung bestimmt sind, in Katalogen.

- Zulässig ist es, Werke, die sich bleibend auf öffentlichen Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei, der Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstreckt sich dies nur auf die äußere Ansicht.

i) Dauer des Urheberrechtes:

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Steht das Urheberrecht mehreren Miturhebern zu, so erlischt es 70 Jahre nach dem Tod des längstlebenden Miturhebers.

Bei Filmwerken und Werken, die ähnlich wie Filmwerke hergestellt werden, erlischt das Urheberrecht 70 Jahre nach dem Tod des längstlebenden der folgenden Personen: Hauptregisseur, Urheber des Drehbuchs, Urheber der Dialoge, Komponist der für das betreffende Filmwerk komponierten Musik.

4.2. VERWANDTE SCHUTZRECHTE

Neben den Werken des Urheberrechtes, denen sozusagen eine gewisse künstlerische Qualität, eine individuelle Leistung zukommen muss, gibt es auch eine Reihe anderer Leistungen, die mangels dieser Qualität leer ausgehen müssten.

Dazu gehören etwa die Musiker, Sänger, Tänzer, Schauspieler, die kein neues Werk schaffen, sondern ein existierendes Werk interpretieren.

Deswegen sieht das Urheberrecht neben dem Schutz des Werkes auch sogenannte „Verwandte Schutzrechte“, d.h. ähnliche, allerdings im Schutzzumfang eingeschränkte, Rechte vor.

a) Ausgaben urheberrechtlich nicht geschützter Werke oder Texte:

Diese werden geschützt, wenn sie das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit darstellen. Schutzdauer: 25 Jahre nach dem Erscheinen oder nach der Herstellung, wenn die Ausgabe nicht innerhalb dieser Frist erscheinen ist.

b) nachgelassene Werke:

Wer ein nichterschienenes Werk nach Erlöschen des Urheberrechtes erlaubter Weise erstmals erscheinen lässt oder erstmals öffentlich wiedergibt, hat das ausschließliche Recht, das Werk zu verwerten.

Das Recht erlischt 25 Jahre nach dem Erscheinen des Werkes oder nach seiner ersten öffentlichen Wiedergabe, wenn diese früher erfolgt.

c) Schutz der Lichtbilder:

Lichtbilder (dazu gehören auch elektronisch aufgezeichnete Bilder), Bildschirmdisplays, nicht schutzfähige Fernsehbilder auf dem Einzelschirm usw. sind im wesentlichen so wie die Werke des Urheberrechtes geschützt, das bedeutet, dass

der Lichtbildhersteller das alleinige Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung und sonstige Verwertung hat.

Das Recht erlischt 50 Jahre nach dem Erscheinen des Lichtbildes oder 50 Jahre nach der Herstellung, wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist erschienen oder öffentlich wiedergegeben worden ist.

d) Schutz der ausübenden Künstler:

Ausübender Künstler ist, wer ein Werk vorträgt oder aufführt oder dabei künstlerisch mitwirkt. Mitwirkend ist sohin auch der Dirigent, der Regisseur, u.U. der Beleuchter oder der Tonmeister. Den ausübenden Künstlern stehen folgende Ausschließungsrechte zu:

- die öffentliche Wahrnehmbarmachung der Darbietung durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Möglichkeiten;
- die Aufnahme der Darbietung auf Bild- oder Tonträgern ;
- die Vervielfältigung dieser Bild- oder Tonträger;

Für die Vermietung oder Verleihung der Bild- oder Tonträger hat der ausübende Künstler ebenso einen Vergütungsanspruch wie der Urheber;

- die Sendung der Darbietung des ausübenden Künstlers über Funk.

Ist ein Bild- oder Tonträger erschienen, auf dem die Darbietung des Künstlers aufgenommen wurde, so darf dieser Bild- oder Tonträger auch ohne Einwilligung des Künstlers über Funk gesendet werden. Der Künstler hat jedoch einen angemessenen Vergütungsanspruch.

Bei Chor-, Orchester- und Bühnenaufführungen genügt neben den Einwilligungen der Solisten, des Dirigenten und des Regisseurs die Einwilligung des gewählten Vertreters der Gruppe.

Der Schutz erlischt 50 Jahre nach Erscheinen des Bild- oder Tonträgers, erscheint innerhalb dieser Frist kein Bild- oder Tonträger, erlöschen sie 50 Jahre nach der Darbietung.

Der ausübende Künstler hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung der Darbietung zu verbieten, wenn diese geeignet ist, seinen Ruf als Künstler zu gefährden. Dieses Recht erlischt mit dem Tod des ausübenden Künstlers, frühestens jedoch 50 Jahre nach der Darbietung.

e) Schutz des Veranstalters:

Wird die Darbietung des ausübenden Künstlers von einem Unternehmen veranstaltet, so bedarf ebenfalls die Bildschirm- und Lautsprecherübertragung, die Aufnahme auf Bild- oder Tonträgern, die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Bilder oder Tonträger sowie die Sendung der Darbietung der Zustimmung dieses Unternehmens.

Der Schutz des Unternehmens erlischt 25 Jahre nach Erscheinen des Bild- oder Tonträgers bzw. bei Nichterscheinen 25 Jahre nach der Veranstaltung.

f) Schutz des Herstellers von Tonträgern:

Der Hersteller eines Tonträgers hat das ausschließliche Recht, den Tonträger zu vervielfältigen und zu verbreiten. Hersteller ist derjenige, der die organisatorische Leitung und die wirtschaftliche Verantwortung für die Festlegungsvorgänge trägt (Produzent).

Das Recht erlischt 50 Jahre nach dem Erscheinen des Tonträgers.

Wird ein erschienener Tonträger auf dem die Darbietung eines ausübenden Künstlers aufgenommen ist, zur öffentlichen Wiedergabe benützt, so hat der

Hersteller des Tonträgers gegen den ausübenden Künstler einen Anspruch auf angemessene Beteiligung.

g) Schutz des Sendeunternehmens:

Das Sendeunternehmen hat das ausschließliche Recht, seine Funksendung weiterzusenden, seine Funksendung auf Bild- oder Tonträgern aufzunehmen, Lichtbilder von dieser Funksendung herzustellen, sowie diese zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Das Recht erlischt 50 Jahre nach der ersten Rundfunksendung.

h) Schutz des Datenbankherstellers:

Datenbank ist eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert.

Datenbankhersteller ist derjenige, der diese Investition vorgenommen hat.

Der Datenbankhersteller hat das ausschließliche Recht, diese Datenbank zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben.

Das Recht des Datenbankherstellers erlischt 15 Jahre nach der Veröffentlichung der Datenbank, wenn sie nicht veröffentlicht wurde, innerhalb von 15 Jahre nach der Herstellung.

i) Schutz des Filmherstellers und des Herstellers von Laufbildern:

Der Filmhersteller und der Hersteller von Bildfolgen und Bild- und Tonfolgen, die nicht als Filmwerk geschützt sind, haben das ausschließliche Recht, den Bildträger, Bild- oder Tonträger, auf den das Filmwerk aufgenommen ist, zu vervielfältigen, zu verbreiten und zur öffentlichen Vorführung oder Funksendung zu benützen.

Das Recht erlischt 50 Jahre nach dem Erscheinen des Bildträgers oder 50 Jahre nach der Herstellung, wenn der Bildträger nicht erschienen ist.

Sofern daher der Werkcharakter einer Multimedia Produktion zweifelhaft ist, verbleibt jedenfalls das Leistungsschutzrecht des Herstellers von Laufbildern. Die ältere Rechtsprechung hat grundsätzlich nur dieses Leistungsrecht zugebilligt, etwa bei Puckman, Super Mario III, Donkey King I, Donkey King II usw.

4.3. RECHTSVERLETZUNGEN

Im Falle von Rechtsverletzungen stehen dem Urheber- oder Leistungsschutzberechtigten mehrere Möglichkeiten offen. Dazu gehören insbesondere:

- Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz, wobei anstelle des Schadenersatzes der Verletzte die Herausgabe des Gewinns und Rechnungslegung über den Gewinn verlangen kann.
- Anspruch auf Vernichtung oder Überlassung der Vervielfältigungsstücke. Rechtswidrig hergestellte, verbreitete oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmte Vervielfältigungsstücke, die sich im Besitz des Verletzers befinden, können auf Verlangen des Verletzten vernichtet werden. Der Verletzte kann aber auch verlangen, dass ihm die Vervielfältigungsstücke gegen eine angemessene Vergütung überlassen werden, diese darf die Herstellungskosten nicht übersteigen.

- Dieser Anspruch auf Vernichtung oder Überlassung gilt auch für jene im Eigentum des Verletzers stehenden, ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur rechtswidrigen Herstellung von Vervielfältigungsstücken benutzten oder bestimmten Vorrichtungen.
- Anspruch auf Auskunft hinsichtlich Dritter: Wer im geschäftlichen Verkehr das Urheberrecht oder ein anderes im UrhG geregeltes Recht verletzt, kann vom Verletzten unverzügliche Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg dieser Vervielfältigungsstücke in Anspruch genommen werden. Er hat dabei Angaben zu machen über Name und Anschrift des Herstellers, des Lieferanten und anderer Vorbesitzer der Vervielfältigungsstücke, des gewerblichen Abnehmers oder Auftraggebers sowie über die Menge der hergestellten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Vervielfältigungsstücke.
- Anspruch auf Bekanntmachung des Urteils: Der Urheber hat das Recht, dass das Urteil auf Kosten des Verletzers öffentlich bekannt gemacht wird, wenn er ein berechtigtes Interesse daran hat.

Neben diesen zivilrechtlichen Durchsetzungsansprüchen sind auch die unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke oder das unzulässige Anbringen der Urheberrechtsbezeichnung, die unerlaubten Eingriffe in verwandte Schutzrechte strafrechtlich relevant und sind hier Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren, im Falle der gewerbsmäßigen Ausübung sogar bis zu fünf Jahren möglich.

4.4. INTERNATIONALES URHEBERRECHT

Die bisher behandelten Normen klären nicht darüber auf, für welche Personen und für welche Staaten sie zur Anwendung kommen. Obwohl man davon ausgehen kann, dass die behandelten Bestimmungen mehr oder weniger in allen Staaten der EU ähnlich oder gleich sind, so gilt dies keinesfalls für Staaten wie den USA, Australien, China usw.

Um überhaupt klären zu können, für welche Personen die gegenständlichen Bestimmungen Anwendung finden, muss zunächst geklärt werden, welches Recht angewendet wird. *Übermittelt etwa ein deutscher Staatsbürger über einen on-demand-Dienst die neueste Michael Jackson-CD an Interessenten in Deutschland, so stellt sich die Frage, ob US-Recht oder deutsches Recht anzuwenden ist.*

- Für die Frage des anzuwendenden Rechtes ist in diesem Fall das **Territorialitätsprinzip** heranzuziehen: Danach ist das Recht jenes Staates anzuwenden, in dem die Verletzungs- oder Benützungshandlung gesetzt wurde.

In unserem Beispiel ist daher deutsches Recht anzuwenden.

Es wäre daher nach deutschem Recht zu überprüfen, ob Werke von amerikanischen Staatsbürgern überhaupt dem Schutz des deutschen Urheberrechtes unterliegen.

- Grundsätzlich gilt, dass die Werke der **Staatsbürger** sowie der Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des EWR den urheberrechtlichen Schutz für all ihre Werke genießen, unabhängig davon, ob und wo die Werke erschienen sind.

Da Michael Jackson weder deutscher Staatsbürger ist noch Staatsbürger eines Mitgliedstaates der EU oder des EWR, unterliegt er daher weder dem Schutz des deutschen UrhG noch dem EU-Recht.

- Ansonsten genießen ausländische Staatsangehörige den urheberrechtlichen Schutz nach dem Inhalt der zwischen Deutschland und anderen Staaten geschlossenen Staatsverträgen.

Michael Jackson muss daher nach einem Staatsvertrag zwischen Deutschland und den USA oder einem Staatsvertrag zu dessen Mitgliedern die genannten beiden Staaten gehören, suchen.

Die wichtigsten internationalen Staatsverträge betreffend das Urheberrecht sind:

1. die Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ):

Mitgliedstaaten der RBÜ sind die meisten und wichtigsten Staaten der Erde, Ausnahmen sind etwa Irak, Nordkorea, Nepal, Saudi-Arabien, Taiwan, Äthiopien, usw.

Die RBÜ gilt grundsätzlich nur für urheberrechtliche Werke und wird beherrscht vom Grundsatz der Inländerbehandlung. Das bedeutet, dass die Angehörigen der Verbandsstaaten in jedem Verbandsland den gleichen Schutz wie die diesem Land angehörigen Urheber genießen.

In unserem Beispiel kann Michael Jackson sich jedenfalls auf die RBÜ im Rahmen einer Klage gegen unseren deutschen Staatsbürger stützen.

2. das Welturheberrechtsabkommen (WUA):

Dem WUA gehören noch mehr Mitgliedstaaten an als der RBÜ, und hatte es ursprünglich eine hohe Bedeutung, da die USA nicht der RBÜ angehörten.

Das WUA erlangte dadurch Bekanntheit, dass es als Quasi-Schutzvoraussetzung (jedenfalls für diejenigen Staaten, die eine Art von Registrierung, Hinterlegung usw. für den Beginn des Urheberrechtsschutzes vorsahen) den Vermerk des Copyright-Zeichens © in Verbindung mit dem Namen des Inhabers des Urheberrechts und der Jahreszahl der ersten Veröffentlichung vorsah.

3. Das Rom Abkommen

Diesem Abkommen können sich nur Mitglieder der RBÜ oder des WUA anschließen. Es dient dem Schutz der ausübenden Künstler, der Tonträgerhersteller und der Sendeunternehmen. Die USA ist dem Abkommen bisher noch nicht beigetreten.

4. Das TRIPS Abkommen:

Dieses ist Bestandteil des WTO (World Trade Organisation)Abkommens, und sieht einerseits die Anwendung der RBÜ vor, schützt aber auch Computerprogramme, Datenbanken, die ausübenden Künstler, Tonträgerhersteller und Sendeunternehmen.

4.5. DAS RECHT DER VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

Grundsätzlich stehen sämtliche aus dem Urheberrecht entspringenden Rechte dem Urheber selbst zu. Er kann die daraus erfließenden Lizenzen bzw. Nutzungsrechte übertragen, er hat aber auch sinnvoller Weise die Verletzer seines Urheberrechtes zu verfolgen, um den wirtschaftlichen Wert der Lizenzerteilung aufrecht zu erhalten. Dies ist allerdings für eine Person alleine äußerst schwierig.

Man denke etwa an die bereits erwähnten on-demand-Dienste, die weltweit Programme, Daten, Songs, Texte usw. über Internet vertreiben, ohne dass der Urheber jemals etwas davon erfährt. Der deutsche Multimediaproducer hat in der Regel keine Ahnung davon, dass etwa in Österreich Raubpressungen der von ihm (oder seinem Verleger) vertriebenen CD-Rom auf dem Markt erhältlich sind. Michael Jackson wird nie erfahren, dass sein Song „Bad“ am 15.2.1993 in Tokio im Radio lief.

Es ist daher schon früh die Idee zur Bildung von sog „Verwertungsgesellschaften“ entstanden, die sozusagen durch ein dichtes nationales Netz von Verträgen und Kontrollmechanismen die Rechte der Urheber wahrnehmen und durchsetzen können.

Durch internationale Verträge zwischen den Verwertungsgesellschaften der einzelnen Staaten kann so eine weltweite Kontrolle und Rechteverfolgung erzielt werden, wie dies einem einzelnen oder einer einzelnen Firma kaum möglich wäre.

Die Wahrnehmung der Rechte des Urhebers durch eine Verwertungsgesellschaft bedeutet aber auch gleichzeitig, dass der Urheber Rechte an diese Gesellschaft übertragen muss. Er muss daher auf wesentliche Bestandteile seines Urheberrechtes verzichten, um der Verwertungsgesellschaft die Möglichkeit zu geben, einerseits seine Rechte gerichtlich durchzusetzen, andererseits aber auch über seine Rechte vertraglich verfügen zu können. Da hierbei natürlich dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet wäre, haben die meisten Staaten, in denen Verwertungsgesellschaften entstanden sind, die Gründung dieser Verwertungsgesellschaften gesetzlich geregelt, und einer staatlichen Aufsicht unterworfen (Wahrnehmungsgesetz).

Dies hat in der Regel auch zur Folge, dass die Verwertungsgesellschaften einem doppelten Kontrahierungszwang ausgesetzt sind. Sie sind einerseits gegenüber den Urhebern und den Inhabern verwandter Schutzrechte in der Regel verpflichtet, mit diesen derartige Wahrnehmungsverträge zu schließen, andererseits müssen sie auch aufgrund der wahrgenommenen Rechte, jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einräumen oder Einwilligungen erteilen.

Zu den wichtigsten Verwertungsgesellschaften in Deutschland gehören:

- GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte)

Die Gema nimmt im Wesentlichen die Rechte der Komponisten, Textdichter und Musikverleger an Werken der Musik wahr. Dazu gehören die Wahrnehmung des Aufführungsrechtes, des Senderechtes, des Rechtes der öffentlichen Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger, von Hörfunk- und Fernsehsendungen, des mechanischen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechtes und des Filmherstellungs -und - vorführungsrechtes.

- VG Wort (Verwertungsgesellschaft Wort r.V.)

Diese nimmt die Rechte der Autoren von Sprachwerken aller Art und den Verlagen wahr.

- GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten m.b.H.)

Die GVL nimmt die Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler, Tonträgerhersteller und Musikvideoproduzenten wahr.

- VG Bild-Kunst r.V.

Sie nimmt die Erst- und Zweitverwertungsrechte der bildenden Künstler wahr.

- VFF(Verwertungsgesellschaft der Film und Fernsehproduzenten GmbH)

- GWFF (Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film und Fernsehrechten mbH.)

Vertritt inländische und ausländische Film und Fernsehproduzenten, und Videoprogrammhersteller.

- VGF (Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH)

Sie vertritt die Zweitverwertungsrechte von deutschen und ausländischen Filmproduzenten.

- IFPI (International Federation of the Phonographic Industry)

Dabei handelt es sich nicht um eine Verwertungsgesellschaft, sondern eine Interessensvertretung der Tonträgerhersteller.

Hinweis: Die Rechteklärung im Multimedia Bereich kann sich zu einem Arbeitsaufwand entwickeln, der ohne weiters an den Aufwand der eigentlichen Produktion heranreicht (in der Praxis empfiehlt es sich, dafür 50% des Zeitbudgets zu veranschlagen). Zur Klärung der Rechte wurde von den Verwertungsgesellschaften die CMMV (Clearingstelle Multimedia für Verwertungsgesellschaften von Urheber- und Leistungsschutzrechten GmbH) gegründet. Die CMMV ist eine Informationsvermittlungsstelle, die dem Multimedia Producer die Suche nach den Rechteinhabern musikalischer, literarischer, künstlerischer und visueller Werke erleichtern soll (www.cmmv.de mit links zu den einzelnen Verwertungsgesellschaften).

Literaturverzeichnis:

- Praxishandbuch Filmrecht, Hans Jürgen Homann, Springer Verlag
- Filmrecht, Patrik Jacobshagen, PPVMedien
- Filmrecht - Die Verträge, Patrik Jacobshagen, PPVMedien
- Die Praxis Im Musikbusiness, Robert Lyng, PPV Presse Project Verlags GmbH
- Das Rock und Pop Business, Manfred Hilberger, Voggenreiter Verlag
- Handbuch der Musikwirtschaft, Moser/Scheuermann, Josef Keller Verlag
- Alles, was Sie über das Musikbusiness wissen müssen, Donald S. Passman, Wolfram Herrmann, Schäffer-Poeschel Verlag
- GEMA-leicht gemacht, Manfred Hilberger, Voggenreiter
- Multimediarrecht für die Praxis, Oliver Merx/Ernst Tandler/Heinfried Hahn, Springer

- Internet-Vertragsrecht, Kath/Riechert, Haufe Berlin
- Handbuch Multimediarecht, Thomas Hoeren/Ulrich Sieber, Verlag C.H. Beck
- Urheber- und Verlagsrecht, Hubmann, Rehbinder, Verlag CH Beck
- Urheberrecht, Fromm, Nordemann, Kohlhammer
- Urheberrecht, Schrickler, Verlag CH Beck
- Das AMA Musiker Recht, Ulrich Schulze-Rossbach, AMA Verlag

Gesetzestexte:

www.gesetze-im-internet.de